

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Tel.: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365
Fax tagsüber: 089/2186-3365
Hans_Bopfinger@web.de

Schwabhausen, 05.07.2015

Az.: 01/15

Anzeige des Spielleiters (Herren-Kreisliga) wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb durch die beiden Vereine H und A anlässlich des ausgefallenen Mannschaftskampfes H – A

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 05.07.2015 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen) und die Beisitzer Richard Demleitner (Erding) und Anton Wesselky (Dorfen)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Gegen den Verein H wird wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb gem. § 61 Abs. 1 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) eine Geldstrafe in Höhe von 100 € verhängt.
2. Gegen den Verein A wird wegen versuchter Beihilfe (vgl. § 51 Abs. 4 RVStO) zu dem in Nr. 1 genannten Verstoß eine Geldstrafe in Höhe von 50 € verhängt.
3. Die Kosten des Verfahrens tragen der Verein H zu zwei Dritteln und der Verein A zu einem Drittel.
4. (...).

Sachverhalt:

Lt. dem Rundenspielplan der o.g. Liga war der Mannschaftskampf H – A für einen Tag im März 2015, terminiert. An diesem Tag stand das Spiellokal von H jedoch wegen anderweitiger Belegung nicht zur Verfügung. Deshalb bemühte sich der Mannschaftsführer bereits Wochen vorher bei dem Mannschaftsführer von A um Verlegung, wobei man sich zunächst auf einen Tag früher verständigte.

Einige Zeit später zeichnete sich ab, dass der Verein A am neuen Termin nicht mit einer vollzähligen Mannschaft würde antreten können. Daraufhin einigten sich beide

Mannschaftsführer intern darauf, den Mannschaftskampf ausfallen zu lassen, nichtsdestotrotz aber beim Spielleiter offiziell einen Antrag auf Verlegung auf den neuen Termin zu stellen und die von vorneherein – auch für diesen Termin – feststehende Nicht-Austragung des Mannschaftskampfes (diese hätte zwangsläufig eine Ordnungsgebühr zur Folge gehabt) durch einen falschen Spielbericht bzw. durch Falsch-Eintragungen in den online-Ergebnisdienst click-TT zu kaschieren.

Aus den diversen E-Mail-Korrespondenzen sind besonders folgende E-Mails hervorzuheben (Zitate anonymisiert):

08:40 Uhr: A an H:

„... muss Dir leider wegen der Spielverlegung absagen. Wir bekommen für <den neuen Termin> keine Mannschaft zusammen. ... Bitte erfasse den Spielbericht entsprechend, und wir ... bestätigen diesen umgehend.“

12:16 Uhr: H an A:

„... das ist schade. Wie soll ich das mit der Aufstellung dann schreiben? Schickst mir bitte die Aufstellung. Ich muss halt nur beim <Spielleiter> die Spielverlegung beantragen sonst kommen wir in Teufelsküche! Nur dass du Bescheid weißt. Ich mach dann den spielbericht fertig und schicke es dir dann zu.“

13:20 Uhr: H an Spielleiter:

„... bitte das Spiel um einen Tag vorverlegen. <...>“

Der Spielleiter setzte aufgrund dieser letzten E-Mail den beantragten Tag als neuen Spieltermin an.

Wie aus späteren E-Mails hervorgeht, lag der oben erwähnten Absprache zwischen den beiden Mannschaftsführern allerdings nur ein vermeintliches Einvernehmen zugrunde. Stillschweigend ging offensichtlich jeder der beiden Mannschaftsführer irrtümlich davon aus, dass der falsche Spielbericht bzw. die falsche click-TT-Eintragung jeweils einen Sieg der eigenen Mannschaft vorsehen würde.

Dies ist u.a. aus folgenden E-Mails ersichtlich:

E-Mail von A an H:

„... hab leichtes Verständnisproblem. Wir haben doch die Verlegung eigentlich doch pro forma ausgemacht, damit ihr der Strafe entgeht. Wir aber die Punkte gutgeschrieben bekommen, wegen „sonstiger Begründung“.

E-Mail-Antwort von H an A:

„... nein das war so nicht ausgemacht. Du hast gesagt, ihr bekommt die Mannschaft nicht hin. Von einer Strafe unsererseits war auch nichts ausgemacht. Du hast gesagt ich soll das Ergebnis eingeben mit Eurer Aufstellung. Du hast mir auch die Aufstellung von Euch geschickt. Von einer Punktgutschreibung Eurer Seite war nie die Rede!!! Ihr habt gesagt, Ihr bringt die Mannschaft nicht zusammen.“

E-Mail von A an H:

„...die Anfrage von dir war, dass IHR für den bereits feststehenden Spieltermin keine Mannschaft zusammen bekommt. Wenn wir eine zusammenbekommen hätten, hätten wir definitiv verlegt. Ich hätte natürlich auf den Ursprungstermin bestehen können, somit wäre der Spielverlauf auf jeden Fall zu unseren Gunsten ausgegangen und ihr hättet Strafe wg. Nichtantreten bekommen und das Spiel wäre als verloren gewertet worden.“

E-Mail von A an seine Abteilungsleitung:

„... nur zur Klärung: ich habe der Spielverlegung schon zugestimmt, aber mit dem Verständnis, dass wir die Punkte gutgeschrieben bekommen. Die pro forma Verlegung bezieht sich nach meinem Verständnis nur daraufhin, dass der Verein H der Strafe entgehen konnte. Mein Fairnessgedanke war schon darauf begründet, dass WIR das Spiel dann gutgeschrieben bekommen werden.“

Obwohl der Mannschaftskampf nicht ausgetragen wurde, gab der Mannschaftsführer von Verein H einen fingierten Spielbericht (mit einem 9 : 0 – Sieg für H) in click-TT ein. Der Mannschaftsführer von A weigerte sich, diesen Spielbericht in click-TT zu bestätigen und informierte stattdessen den Spielleiter.

Als dieser von den oben dargestellten Machenschaften erfuhr, wertete er die o.g. Begegnung wegen Nicht-Antretens beider Mannschaften für jede Mannschaft mit 0 : 9 Spielen und 0 : 27 Sätzen als verloren. Zusätzlich verhängte er gegen jede der beiden Mannschaften eine Ordnungsgebühr in Höhe von jeweils 30 € wegen Nicht-Antretens. Parallel dazu erstattete er Anzeige beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern wegen falscher Angaben im Wettspielbetrieb.

Keiner der beiden beteiligten Vereine erhob Widerspruch bzw. Einspruch gegen die (kampflose) Wertung des Mannschaftskampfes und die verhängten Ordnungsgebühren wegen Nicht-Antretens.

Noch vor der formellen Einleitung eines Sportgerichts-Verfahrens gab der Mannschaftsführer von A folgende Stellungnahme beim Sportgericht ab:

„... Wir der Verein A akzeptieren die Ordnungsgelder die uns auferlegt wurden, und begleichen diese natürlich umgehend. ... Für die Umstände dieser Angelegenheit möchte ich mich bei Ihnen in aller Form entschuldigen, und nehme den ganzen Aufwand sehr mahnend für mich als Person an. Von Seiten des Vereins A wird in der Angelegenheit keinerlei Einspruch bzw. eine weitere Anzeige erfolgen! Wir hoffen, dass wir der Sache somit entscheidend Genüge tun können und wir die Saison trotzdem noch positiv beenden können. ...“

Aufgrund der Anzeige leitete das Sportgericht des Bezirks Oberbayern mit Schreiben vom 04.05.2015 gem. § 14 Abs. 1 RVStO ein Verfahren ein. Den Beteiligten wurde die Besetzung des Sportgerichts mitgeteilt und alle angefallenen Unterlagen (im wesentlichen E-Mail-Korrespondenz) zugeleitet. Gleichzeitig wurde allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich zu der Angelegenheit zu äußern bzw. auch weitere geeignet erscheinende Stellungnahmen von Beteiligten, Zeugen etc. zu übersenden.

Der Mannschaftsführer von H äußerte sich mit E-Mail vom 05.05.2015 wie folgt:

... Wir sehen uns nach wie vor im Recht. Ich habe mehrere Wochen vor dem Spieltermin beim Abteilungsleiter die Spielverlegung beantragt ... Der Grund war, dass wir als Mannschaft zum ursprünglichen Termin nicht in die Halle konnten (Konzert der Musikkapelle), und nicht wie vom Verein A behauptet, dass wir keine komplette Mannschaft stellen hätten können. Ich wurde mit der Zusage der Verlegung vom Abteilungsleiter getröstet (... ist ja noch eine Zeit hin). Auf meine Nachfrage ein paar Wochen später wurde ich wieder getröstet. Auf einmal bekam ich vom Verein A die Mitteilung, dass wir verlegen könnten. ...Ich habe dies daraufhin beim Spielleiter mit der Erlaubnis des Vereins A terminieren lassen. Nachdem der neue Termin feststand, bekam ich vom Verein A eine Mail, dass sie an dem Termin nicht spielen können. Um der Strafe für A zu entgehen, schrieb ich ihm eine Mail, dass er mir die Aufstellung für die Herrenmannschaft schicken solle, um das Ergebnis dann "pseudomäßig" einzutragen. ...Mein Fehler war, dass ich den Spielbericht nicht so geschrieben habe: - 9:0 wegen Nichtantretens ...der Mannschaft aus A-, sondern die Spiele als gespielt markiert habe (mit Pseudoergebnissen). ... Meines Erachtens wurden wir mit der verhängten Strafe und dem Punktabzug von unserem Spielgruppenleiter schon genug bestraft. Ich habe aus dieser Angelegenheit gelernt .“

Seitens des Vereins A bzw. seines Mannschaftsführers wurde innerhalb der gesetzten Frist keine weitere Stellungnahme abgegeben.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Für das Sportgericht besteht kein Zweifel, dass der Mannschaftsführer des Vereins A zweimal falsche Angaben im Wettspielbetrieb im Sinne des § 61 Abs. 1 RVStO gemacht hat:

Zum einen beantragte er eine Terminverlegung für einen Mannschaftskampf zu einem Zeitpunkt, an dem er bereits wusste, dass der Mannschaftskampf an dem konkret beantragten neuen Termin definitiv nicht stattfinden würde. Zum andern gab er einen erfundenen Spielbericht mit fingierten Spiel-Ergebnissen in click-TT ein.

Bei derartigem Fehlverhalten ist gem. § 61 Abs. 1 RVStO gegen den beteiligten Verein eine Geldstrafe zwischen 50 € und 300 € zu verhängen, in schweren Fällen droht sogar eine Sperre von bis zu sechs Monaten.

Bei der Frage, inwieweit dieser Strafraum auszuschöpfen ist, kommt es allgemein darauf an, ob eher strafverschärfende oder eher mildernde Umstände zu berücksichtigen sind.

Mildernde Umstände sind im konkreten Fall für das Sportgericht nicht ersichtlich. Insbesondere der Argumentation, der Verein H sei durch kampflosen Spielverlust und Ordnungsgebühr wegen Nicht-Antretens schon bestraft genug, kann nicht gefolgt werden. Diese beiden Konsequenzen wären ja ohnehin zu tragen gewesen. Der Umstand, dass man zur Vermeidung dieser Konsequenzen wesentlich drastischere Regelverstöße beging und dabei ertappt wurde, kann sich nicht strafmildernd auswirken.

Deutlich strafverschärfend bewertet das Sportgericht die in der E-Mail vom 05.05.2015 zum Ausdruck kommende Uneinsichtigkeit des Mannschaftsführers von H. Man gewinnt fast den Eindruck, dass er seinen einzigen Fehler darin sieht, dass er sich hat erwischen lassen.

Insgesamt hält das Sportgericht eine Geldstrafe in Höhe von 100 € als angemessen. Sie bewegt sich am unteren Rand des vorgegebenen Strafrahmens.

Zu Nr. 2.:

Das Sportgericht sieht beim Mannschaftsführer von Verein A grundsätzlich das gleiche Fehl-Verhalten wie bei dem von Verein H. Damit ist auch der gleiche Strafrahmen vorgegeben.

Deutlich strafmildernd wird allerdings berücksichtigt, dass er nur mitgewirkt hat – es sich somit nur um Beihilfe gehandelt hat – , dass er die Angelegenheit vor „Tat-Vollendung“ (Bestätigung in click-TT) aufgedeckt hat (wobei nicht auszuschließen ist, dass seine Motivation allein vom Ärger über den negativen fingierten Spielbericht herrührte) – es sich somit nur um einen Versuch gehandelt hat – und vor allem, dass er letztendlich sein Fehlverhalten eingesehen hat und auch dafür um Entschuldigung gebeten hat.

Dem Sportgericht erscheint aufgrund dessen die Mindeststrafe in Höhe von 50 € ausreichend.

Zu Nr. 3.:

Die Kosten-Entscheidung beruht auf § 31 Abs. 2 Satz 2 RVStO.

(...)

gez. Hans Bopfinger,
Vorsitzender

gez. Richard Demleitner,
Beisitzer

gez. Anton Wesselky,
Beisitzer